

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2 - DVR-0029874(001)

BK 44/99

Wien, 1999 01 28

Beiliegend:

Mit der Bitte um:

25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme
z.BG-Entwurf über d.Studien an Akademien
d.BMUkA, Zl. 13.480/1-III/A/2/98 zuge-
mittelt mit Schreiben v.10.November 1998

ohne Begleitschreiben an:

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <i>115-GE/1998</i>
Datum: - 1. Feb. 1999
Verteilt ... <i>2.2.99</i>

- Zur freundlichen Information *Mag. Kopecky*
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom
-

Mit besten Empfehlungen

Michael Witten

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 516 11/DW 3280 - DVR-0029874(001)

BK 44/99

Wien, 1999 01 28

An das
Bundesministerium
für Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien
(Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG)

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien, Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG (Zl. 13.480/1-III/A/2/98 vom 10. November 1998) in offener Frist wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches:

1.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nach der langjährigen Diskussion über eine notwendige Weiterentwicklung der Lehrerbildung im Sinne einer grundlegenden Reform der Pädagogischen Akademien ein erstes Ergebnis in Form des zu begutachtenden Entwurfes eines Akademien-Studiengesetzes vorliegt.

2.

Im Hinblick auf die Verantwortung, die die Katholische Kirche Österreichs insbesondere im Bereich der Lehrerbildung sowie im Sozialbereich mitträgt, ist es ihr ein Anliegen, dass sich auch die kirchlichen Einrichtungen der Lehrerbildung (Pädagogische Akademien, Religionspädagogische Akademien, Pädagogisches Institut, Religionspädagogische Institute) sowie die Akademie für Sozialarbeit und Bildungseinrichtungen im sozialpädagogischen Bereich wie bisher am Weiterentwicklungsprozess beteiligen und die Chance einer sinnvollen pädagogischen Weiterentwicklung nützen.

3.

Unter Berücksichtigung der Entwicklungen und Veränderungen im Schulbereich sowie unter Berücksichtigung notwendiger organisatorischer Voraussetzungen wird das Ziel der Reformen vor allem eine inhaltlich verbesserte Aus- und Fortbildung sein müssen, die sich an den Ansprüchen der Berufswirklichkeit zu orientieren hat. Nach wie vor erscheinen Aus- und Fortbildungsdimensionen, zu denen sich die kirchlichen Akademien in besonderer Weise bekennen, wie Persönlichkeitsbildung, Berufsethos, religiöse Bildung, Erziehung in

einer zunehmend wertunsicheren Gesellschaft, unverzichtbar. Besondere Bedeutung wird im Sinne der Subsidiarität auch den Erfordernissen der Autonomie sowie der Verankerung der berufsfeldbezogenen Forschung beizumessen sein. Es wird besonders positiv vermerkt, dass diesen wichtigen Prinzipien im vorliegenden Entwurf entsprochen wird.

4.

Sollte die Weiterentwicklung der Lehrerbildung zu einer organisationsrechtlichen Verankerung auf Hochschulniveau führen (worauf sowohl im Begleitschreiben der Frau Bundesministerin als auch in den erläuternden Bemerkungen sehr deutlich hingewiesen wird) geht die Kirche davon aus, dass die Rechte laut Schulkonkordat auch bei einer all-fälligen Änderung der Rechtsgrundlage für die Aus- und Fortbildung, wie sie zur Zeit an Pädagogischen Akademien, Religionspädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten und an Religionspädagogischen Instituten erfolgt, uneingeschränkt gewahrt bleiben. Dies betrifft insbesondere auch den humanwissenschaftlichen Studienbereich „**Religionspädagogik**„.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß für diesen Fall rechtzeitig Verhandlungen zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich aufzunehmen sein werden.

Im Hinblick auf die beträchtlichen Mittel, die die Kirche zur Deckung des Sachaufwandes und des sonstigen Personalaufwandes für ihre Einrichtungen leistet, ist die Frage der weiteren vollständigen Subventionierung des Lehrpersonalaufwandes durch den Bund und auch die Frage der Deckung diesfalls erhöhten Verwaltungsaufwandes in personeller und sachlicher Hinsicht für diese von grundlegender existentieller Bedeutung und wären einvernehmlich zu klären.

5.

Allerdings muß angemerkt werden, dass der kirchliche Schulerhalter von Akademien im Entwurf mit Ausnahme der Bestimmung des § 20 Abs. 4 keine Berücksichtigung erfährt. Weder bei der Erlassung der Studienpläne (im Gegensatz zu den Bestimmungen §§ 12 und 14 UniStG auch im Bereich der Leiterkonferenzen und des Forschungsbeirates sind Mitwirkungsrechte der Schulerhalter vorgesehen.

Auch sind die bisherigen Kuratorien der Pädagogischen Akademien, in welchen bis jetzt in klagloser Art und Weise die Zusammenarbeit zwischen Leitung, Lehrkollegium, Studentenvertretung und Schulerhalter durchgeführt wurden, nicht mehr vorgesehen. Wiewohl dem Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz bewußt ist, daß es dem privaten Schulerhalter unbenommen bleibt, in seinem Bereich solche Organe einzurichten, in denen sowohl die Verwaltungssachen als auch die durch das Privatschulgesetz garantierten Rechte ausgeübt werden können, wäre zumindest ein diesbezüglicher Verweis im Gesetz angebracht.

6.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz dem zur Begutachtung vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich zustimmt, aber die Einarbeitung dieser Stellungnahme dringend begehrt.

II. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Geltungsbereich:

§ 1 soll durch folgende Ziffer 3 ergänzt werden:

„3. Akademien mit einem gemäß § 14 Abs. 2 lit. b Privatschulgesetz, BGBl.Nr. 244/1962, erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut, deren Studien den Studien an den in Z 1 genannten Akademien gleichwertig sind.“

Begründung:

Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, aber auch im Sinne der im Gesetzesentwurf verankerten Kooperationsverpflichtung scheint es zweckmäßig, den Geltungsbereich des Akademien-Studiengesetzes auf die **Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Institute** im Sinne der Erläuterungen zu § 1 des Gesetzesentwurfes zu erweitern. Im Hinblick auf die Entwurfsbestimmung des § 41 Abs. 2, wonach die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949 und des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 244/1962, unberührt bleiben, sofern dieses Bundesgesetz hinsichtlich des Religionsunterrichtes und der Privatschulen keine besonderen Regelungen enthält, bestehen auch keine staatskirchenrechtlichen Bedenken. Es muß jedenfalls sichergestellt sein, dass die Festlegung der Bildungsziele und -inhalte, die Aus- und Fortbildung der Religionslehrer betreffend, gemäß den religionsunterrichtsrechtlichen Bestimmungen in der kirchlichen Kompetenz bleibt. Dies gilt insbesondere auch für die **„Religionspädagogik“**, an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien, die unabhängig von den Verordnungen der jeweiligen Studienkommission gemäß dem Religionsunterrichtsgesetz und dem Schulkonkordat als verpflichtende Lehrveranstaltung wie bisher zu führen ist.

Zu § 3 leitende Grundsätze:

§ 3 Abs. 2 soll durch zwei weitere leitende Grundsätze (neue Z. 2 und neue Z. 5) wie folgt ergänzt werden:

„ 2. die Wert- und Sinnorientierung,,

„ 5. die Stärkung sozialer Kompetenz durch geeignete Formen des Unterrichtes,,

Die übrigen demonstrativ genannten leitenden Grundsätze wären entsprechend nachzureihen.

Zu § 5 Abs. 3 Studienpläne - Anhörungsverfahren :

In Analogie zum UniStG ist im Bereich der Religionspädagogischen Studien eine Anzeigepflicht an die zuständigen kirchlichen Stellen zu verankern und diesen wie den übrigen Einrichtungen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen einzuräumen.

Zu § 6 Prüfungsordnung:

§ 6 Abs. 2 Z 4 soll wie folgt ergänzt werden:

„4.generelle Beurteilungskriterien sowie eine fünfstufige Notenskala („ Sehr gut „Gut“,

„Befriedigend,, „Genügend,, und „Nicht genügend,,) allenfalls in Verbindung mit einer verbalen Beurteilung und,,

Zu § 8 Zulassung zum Studium:

Es darf auf ein offensichtlich redaktionelles Versehen bei der Nummerierung der Absätze hingewiesen werden. Da auch in den Erläuterungen auf den fehlenden Abs. 3 nicht Bezug genommen wird, ist anzunehmen, dass ein solcher nicht vorgesehen ist.

Zu § 14 Beendigung des Studiums:

§ 14 Abs. 2 Z 2 soll wie folgt ergänzt werden:

„2. für mehr als zwei aufeinanderfolgende Semester nicht inskribiert ohne beurlaubt zu sein,,

§ 14 Abs. 2 soll weiters durch eine zusätzliche Z 7 wie folgt ergänzt werden:

„7.in der schulpraktischen Ausbildung nach einmaliger Wiederholung negativ beurteilt wurde,,

Zu § 20 Studienkommission:

§ 20 Abs. 5 letzter Satz soll lauten:

„(5) ... Die Funktionsdauer beträgt sechs Semester.,,

Um für einen Studiengang ein sinnvolles Arbeiten zu ermöglichen, soll die Funktionsdauer von vier auf sechs Semester verlängert werden.

Zu § 21 Leitungskonferenzen:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass im Falle der Erweiterung des Geltungsbereiches im Sinne dieser Stellungnahme zu § 1 des Entwurfes, auch für den Bereich der **Religionspädagogischen Akademien** sowie für den Bereich der **Religionspädagogischen Institute** Bundes-Leitungskonferenzen vorzusehen wären. Dabei wäre aus staatskirchenrechtlichen Gründen allenfalls vorzusehen, dass diesen Bundes-Leitungskonferenzen auch Vertreter jener gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften angehören, die eine solche Akademie führen.

Zu § 25 Rechte der Studierenden:

Im § 25 Abs. 1 Z 2 und Z 3 ist die Wortfolge **„nach Maßgabe der Studienordnung,,** durch die Wortfolge **„nach Maßgabe des Studienplanes,,** zu ersetzen. Es dürfte sich um ein redaktionelles Versehen handeln, da es den Begriff **„Studienordnung,,** im vorliegenden Entwurf nicht mehr gibt.

§ 25 Abs. 1 Z 5 soll wie folgt ergänzt werden:

„ 5. sich hinsichtlich der Planung des Studiums einschließlich der Ablegung der Diplomprüfung von einem Mitglied des Lehrkörpers beraten zu lassen und im Bedarfsfall eine psychologische Beratung in Anspruch zu nehmen.“

Zu § 39 Kundmachung von Verordnungen:

§ 39 letzter Satz soll lauten:

„... Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des An-schlages in der Akademie in Kraft.

Es dürfte sich im Hinblick auf die vorausgehende Formulierung um ein redaktionelles Versehen handeln, auch wenn die Akademien weiterhin „Schulen,, im Sinne des Schulorganisationsgesetzes bleiben.

Wie schon oben unter I.6. beantragt, wird dringend ersucht, die abgegebene Stellungnahme in der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.



Michael Wilhelm

(Msgr. Dr. Michael Wilhelm)
Sekretär
der Bischofskonferenz